





Stand: August 2013	BETRIEBSANWEISUNG Nicht gezielter Umgang mit Biostoffen gemäß §14 BioStoffV	Datum : Unterschrift : Praxisanschrift:
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit mit Infektionsgefahr • Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 und 3** (nicht gezielte Tätigkeit der Schutzstufe 2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante zahnmedizinische Behandlung/Assistenz • Umgang mit benutzten Instrumenten • Reinigung der zahnmedizinischen Einrichtungen 	
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsgefahr für den Menschen durch Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Protozoen), Viren und Prionen 	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzip der Nicht- Kontamination beachten: Vermeidung von Hautkontakten mit Blut, Speichel o. ä., Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans. • Mitarbeiterbelehrung ist vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich vorzunehmen und jährlich oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, bei Auftreten von Infektionen durch biologische Arbeitsstoffe, bei gesundheitlichen Bedenken eines Mitarbeiters gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen entspr. § 14 BioStoffV sowie der TRBA 250 zu wiederholen. • Schutzkleidung, Handschuhe, Mund-/ Nasenschutz, Schutzbrille. • Benutzung von Absauganlagen, Absaugtechnik. • Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 12 BioStoffV und Anhang Teil 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (entspricht Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 42) sowie aktive Immunisierung gegen Hepatitis B (Anhang Teil 2 (1) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge). • Korrekte Entsorgung spitzer und scharfer Gegenstände, benutzte Instrumente vor der Reinigung desinfizieren. • Schmuck, Uhren und Ehering an den Unterarmen und Händen sind vor Arbeitsbeginn abzulegen. • Maßnahmen zum Hautschutz sind anzuwenden. • In infektionsgefährdeten Bereichen nicht essen, trinken oder rauchen. • Sorgfältige Patientenanamnese => bei Auftreten übertragbarer Krankheiten: gesondertes Hygieneregime durch Praxisinhaber festlegen, ggf. Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) an zuständiges Gesundheitsamt. 	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
Bei besonderen Vorkommnissen sofort Praxisinhaber informieren, ggf. Konsultation von Betriebsarzt, Hygienearzt des Gesundheitsamtes oder D-Arzt.		
ERSTE HILFE		Notruf
	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen sind unverzüglich dem Praxisinhaber zu melden. • Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: desinfizieren der betroffenen Hautpartie. • Nach Stich- oder Schnittverletzung, Kontakt zu verletzter Haut: zur Blutung anregen, desinfizieren mit virus- und bakterienwirksamem Mittel. Kann eine Infektionsübertragung dabei nicht ausgeschlossen werden (insbesondere HIV, Hepatitis B oder C) so ist umgehend ein Arzt zu konsultieren. • Verletzungen im Verbandbuch aufzeichnen, bei Möglichkeit einer Infektionsübertragung auch Anzeige an die Berufsgenossenschaft (beim D- Arzt). 	
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Abfall ist in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln. • Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen. • Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans. 		